

**Beschlussvorlage
für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 26.08.2024**

**TOP 16: **Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes „An der Sportgaststätte Leukersdorf“ zur Errichtung
einer Lagerhalle auf dem Flurstück Nr. 405/27 Gemarkung Leukersdorf****

Beschluss Nr. BV 260824/03

öffentlich nichtöffentlich

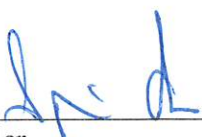
Beratungsfolge	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 26.08.2024, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bauungsplanes „An der Sportgaststätte Leukersdorf“ bezüglich der Art der baulichen Nutzung im Punkt 1.1.2 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister				davon befangen: -		
davon anwesend:						
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt.	<input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-	weichender
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag	Beschluss



Spindler
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Herr Detlef Voigt plant auf dem Flurstück 405/27 der Gemarkung Leukersdorf die Ertüchtigung einer Alu-Zelthalle als dauerhafte Lagerhalle.

Dazu stellte einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Art der baulichen Nutzung.



Das Grundstück 405/27 der Gemarkung Leukersdorf befindet sich im Bebauungsplan „An der Sportgaststätte Leukersdorf“.

Es wurde bereits eine provisorische Zelthalle zur Unterbringung von Gegenständen und Geräten, die zum Betrieb, zur Ausstattung und zur Nutzung der Ferienhäuser nötig sind, errichtet. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Halle dauerhaft benötigt wird. Deshalb plant man die Errichtung einer dauerhaften Halle mit vorgenannter Nutzung.

In den textlichen Festsetzungen ist unter dem Punkt 1 neben den Ferienhäusern nur 1 Gebäude mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Räume für betriebserforderliches Personal (z.B. Rezeption) zugelassen. Dieses Gebäude wurde bereits errichtet.

Der Bauherr benötigt aber ein weiteres Gebäude für die erforderliche Infrastruktur.

Deshalb ist für die Halle eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Punkt 1.1.2 nötig.

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der vorgenannten Änderung kann eingeschätzt werden, dass nachbarliche Interessen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung kann dem Antrag auf Befreiung zugestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:



keine



ja

Produkt/Konto

mit

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen